

51. Welche Grundsätze gelten für die Begründung und Berechnung des Anspruches auf den Erbteil der armen Witwe?  
Nov. 53 c. 6. Nov. 117 c. 5.

III. Civilsenat. Urtr. v. 7. Dezember 1897 i. S. R. Wwe. (Bekl. u. Widerkl.) w. Geschw. F. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. III. 212/97.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der verstorbene Rentier R. zu H., Provinz Hannover, hatte in dem von ihm hinterlassenen Testamente zu Haupterben seines Vermögens, zu welchem außer Grundstücken und Kapitalien in Deutschland auch erhebliche Grundstücke und Kapitalien in Nordamerika gehörten, die Kinder einer verstorbenen Schwester in Nordamerika eingesetzt, seiner Ehefrau dagegen nur ein Vermächtnis von 5000 *M* zugewendet. Als die genannten Erben die Witwe R. auf Erfüllung einer ihr nach dem Testamente obliegenden Verpflichtung belangten, machte dieselbe mittels Widerklage unter anderem den Anspruch auf die Quart der armen Witwe geltend. In erster und zweiter Instanz wurde derselbe zurückgewiesen, in der Revisionsinstanz aber als begründet anerkannt, und demgemäß unter teilweiser Aufhebung und Abänderung der Vorerkenntnisse die Verurteilung der Widerbeklagten zur Herausgabe des vierten Teiles vom Gesamtnachlasse des R. nach einem eidlich zu erhärtenden Inventare, und zwar bis zur Höhe von 67200 *M*, jedoch unter Anrechnung des der Widerklägerin im Testamente ihres Ehemannes ausgesetzten Vermächtnisses von 5000 *M* und eines etwaigen Witventeiles aus dem amerikanischen Nachlasse, ausgesprochen.

Aus den Gründen:

... „Die Vorinstanz hat... auch den zweiten, auf das Erbrecht der armen Witwe gestützten und auf Herausgabe des vierten Teiles vom Gesamtnachlasse des Verstorbenen gerichteten Widerklagananspruch verworfen; dieser Entscheidung gegenüber erscheint die Revision begründet. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der verstorbene Ehemann der Widerklägerin, mit welchem sie bis zu dessen Tode zusammen gelebt, ein Vermögen von 210000 *M* (nach Angabe der Widerbeklagten) bis 350000 *M* (nach Angabe der Widerklägerin) besessen habe, und daß demgegenüber ihr eigenes Vermögen von 17000 bis 18000 *M*, auch bei Hinzunahme des ihr testamentarisch ausgesetzten Vermächtnisses von 5000 *M*, nicht ausreiche, um ihr einen ihren seitherigen Lebensverhältnissen entsprechenden Unterhalt zu gewähren, daß aber nach dem eigenen Anführen der Widerklägerin das Testament nach amerikanischem Rechte bezüglich des dortigen Grundstücksnachlasses wegen Mangels der vorgeschriebenen Form ungültig sei, dort eine besondere

Nachlaßregulierung in Aussicht stehe, und in dieser die Widerklägerin den Nießbrauch an einem Drittel des amerikanischen Nachlasses als ihren gesetzlichen Wittventeil zu erwarten habe. Der Berufungsrichter folgert hieraus, daß erst dann, wenn die Größe ihres Erbteiles an dem amerikanischen Nachlasse ihres Ehemannes in dem dortigen Verfahren festgestellt sei, sich werde beurteilen lassen, ob sie als „arme Witwe“ anzusehen sei, zur Zeit aber der auf diese Eigenschaft gestützte Widerklagantrag unstatthaft sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie die Revision zunächst geltend macht, der Berufungsrichter bei dieser Erwägung gegen einen Grundsatz des internationalen Privatrechts verstoßen hat, wonach für die Beerbung des in Deutschland wohnhaft gewesenen und verstorbenen N., auch bezüglich des amerikanischen Grundstücksnachlasses, lediglich das deutsche Recht in Betracht komme, und der deutsche Richter eine von dem Testamente des Verstorbenen abweichende Regulierung des amerikanischen Nachlasses überhaupt nicht zu berücksichtigen habe. Denn ein etwaiger Vermögenszuwachs aus diesem Nachlasse hat schon nach den — vom vorigen Richter verkannten — gemeinrechtlichen Vorschriften über die Voraussetzungen des Erbrechts der armen Witwe bei Begründung desselben außer Betracht zu bleiben. Nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen der Nov. 53 c. 6. Nov. 117 c. 5 soll dieser Anspruch der „armen Witwe“ gegen den Nachlaß ihres „wohlhabenden Ehemannes“ zustehen. Als „arm“ im Sinne der Novellen gilt die Witwe nicht bloß dann, wenn sie ohne eigenes Vermögen (*inops et indotata*) ist, sondern auch dann, wenn ihr Vermögen nicht zureicht, um ihr den ihren seitherigen Lebensverhältnissen und ihrem Stande entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Dabei kommt aber für die Frage, ob eine derartige Unzulänglichkeit vorliege, nur das beim Tode des Ehemannes vorhandene Vermögen der Witwe in Betracht, nicht auch dasjenige Vermögen, welches ihr von dem Verstorbenen testamentarisch zugewendet ist (wie hier das Vermächtnis von 5000 *M*) oder ihr sonst aus dessen Nachlaß etwa zufällt (wie hier der Wittventeil aus dem amerikanischen Nachlasse). Ist also das beim Tode des Ehemannes vorhandene Vermögen der Witwe zur Gewährung standesgemäßen Lebensunterhaltes nicht zureichend, dann ist der Anspruch auf die Quart begründet; eine ihr nach testamentarischer Verfügung oder sonst aus dem Nachlasse anfallende Zuwendung aber,

durch welche die Quart nicht erfüllt wird, in der Weise zu berücksichtigen, daß sie auf die letztere angerechnet wird.

Vgl. Nov. 53 c. 6: „Si tamen maritus legatum aliquod illi relinquat, quod minus sit quarta parte, id expleatur.“

Gegen diese Grundsätze hat der vorige Richter verstoßen, als er bei der Beurteilung der Frage, ob die Widerklägerin arm sei, auch die ihr aus dem Nachlasse ihres Ehemannes zukommenden Vermögensanteile mit in Rücksicht zog und namentlich annahm, daß die zur Zeit des Todes des N. vorhandene Vermögensunzulänglichkeit der Witwe durch den hinzutretenden amerikanischen Wittventeil gehoben werden könne. Die auf den zweiten Widerklagenspruch bezügliche Entscheidung des Berufungsrichters war hiernach aufzuheben, hiernächst aber, da nach der — insoweit nicht zu beanstandenden — Feststellung desselben die wesentlichen Voraussetzungen dieses Anspruches — Wohlhabenheit des Ehemannes und Unzulänglichkeit des Vermögens der Witwe zur Gewährung standesgemäßen Unterhaltes, eheliches Zusammenleben beider Ehegatten bis zum Tode des Ehemannes — bereits vorliegen, dem Antrage der Widerklägerin auf Herausgabe des vierten Teiles vom Gesamtnachlasse ihres Ehemannes nach einem eidlich zu erhärtenden Inventare stattzugeben. Bei der Berechnung dieses Teiles wird einerseits der zum Nachlasse gehörige amerikanische Grundbesitz zu berücksichtigen, andererseits ein etwaiger der Widerklägerin aus diesem Nachlasse zukommender Wittventeil, ihrem eigenen Erbieten entsprechend, ebenso in Anrechnung zu bringen sein, wie das ihr testamentarisch ausgesetzte Vermächtnis von 5000 *M.*

Der Betrag des der Widerklägerin hiernach zukommenden vierten Teiles ist aber in Gemäßheit der Vorschrift in Nov. 117 c. 5: „ita tamen, ne id quantitatem centum librarum auri excedat“, auf „hundert Pfund Goldes“ zu beschränken. Zwar ist die fortdauernde Gültigkeit dieser Vorschrift bezweifelt, oder geradezu deren Beseitigung durch deutsches Gewohnheitsrecht behauptet worden;<sup>1</sup> allein eine übereinstimmende Meinung ist in dieser Richtung nicht nachweisbar; vielmehr wird gerade in neuerer Zeit von angesehenen Rechts-

<sup>1</sup> Göschen, *Gemeines Civilrecht* Bd. 3 Abt. 2 § 931 S. 370; Keller, *Pandekten* § 472 S. 902; Schirmer, *Römisches Erbrecht* Tl. 1 § 13 Anm. 10 S. 236 und Anm. 23 S. 244. D. E.

lehren<sup>1</sup> jene Vorschrift als fortbestehend angeführt. Das Reichsgericht erachtet diese Ansicht für richtig, und die mehrerwähnte Beschränkung so wenig für beseitigt, wie die Beschränkung der — mit der Quart der armen Witwe in nahem Zusammenhange stehenden — Ehescheidungsstrafe auf den gleichen Betrag von 100 Pfund Gold.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 26 S. 176.

Im Anschlusse an diese letzterwähnte Entscheidung war sodann die Umrechnung der 100 Pfund Gold in die heutige Währung in der Weise zu bewirken, daß 1 Pfund zu 72 Solidi oder Reichsdukaten (Goldgulden), der Dukat aber zu  $9\frac{1}{3}$  *M.*, die Summe von 100 Pfund also zu 67200 *M.* ( $7200 \times 9\frac{1}{3}$  *M.*) angenommen wurde.“ . . .

<sup>1</sup> Arndts, Pandekten 13. Aufl. § 481 Anm. 3; Dernburg, Pandekten 5. Aufl. Bd. 3 § 137 Hff. 1d; Sintonis, Civilrecht 3. Aufl. Bd. 3 § 165 Hff. 5; Wächter, Pandekten Bd. 2 § 281 Anm. 5; Wendt, Pandekten § 355 Hff. 5; Windscheid, Pandektenrecht 7. Aufl. Bd. 3 § 574 Anm. 7. D. C.